

Handyordnung zur Nutzung von Kommunikationsmitteln auf dem Gelände des Emil-Fischer-Gymnasiums

Die vorliegende Handyordnung gilt sinngemäß für alle Kommunikationsmittel wie Smartphones, Handys, Tablets, Smartwatches, Laptops und vergleichbare Medien, in der Folge kurz „Handy“ genannt. Sie ist u.a. notwendig zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten, des reibungslosen Zusammenlebens der Schulgemeinschaft und zur Prävention auch strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens.

1. Grundsatz

Ein mitgeführtes Handy ist auf dem Schulgelände in der Tasche und ausgeschaltet.

Auf dem gesamten Schulgelände ist jegliche Form der Bild- und/oder Tonaufnahme von Mitgliedern der Schulgemeinschaft grundsätzlich verboten. Hierbei spielt es keine Rolle, ob diese zufällig oder absichtlich erfolgen. Zur Dokumentation besonderer Ereignisse bzw. Projekte kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn die ausdrückliche vorherige Einwilligungserklärung eines oder der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Um zu gewährleisten, dass abweichend von diesem Grundsatz das Handy als Arbeitsmittel aber letztlich auch als Unterhaltungsmedium verantwortungsbewusst eingesetzt werden kann, werden im Folgenden Ausnahmen von diesem Grundsatz geregelt.

2. Handynutzung im Unterricht durch Schülerinnen und Schüler

Zu Unterrichtszwecken werden in der **Sekundarstufe I** ausschließlich Medien aus Schulbeständen (Tabletkoffer/Schullaptops/Schulrechner) verwendet.

Der Einsatz von mitgeführten Handys ist in der **Sekundarstufe I** in keinem Fall erlaubt. Dies gilt auch für Vertretungsunterricht.

In der Sekundarstufe II kann ein mitgeführtes Handy beispielsweise für Zwecke der Recherche oder von Aufnahmen im Rahmen eines Unterrichtsprojektes verwendet werden. Hierzu muss in jedem Fall ein präziser Auftrag des Fachlehrers vorliegen. Die Nutzung wird durch den Lehrer zeitlich begrenzt. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass jeder Schüler oder jede Schülerin ein Smartphone besitzt, welches den Anforderungen des Arbeitsauftrags genügt. Dies ist vom Lehrer zu berücksichtigen.

3. Handynutzung in der Mensa

In der Mensa ist die Handynutzung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II außerhalb der Mittagspause grundsätzlich erlaubt.

Allerdings sind Ton- und Bildaufnahmen zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten nicht gestattet. Jede Tonwiedergabe geschieht ausschließlich über Kopfhörer.

4. Klassenfahrten

In der Sekundarstufe I ist der Gebrauch von Handys auf Fahrten grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können durch die Fahrtenleitung festgelegt werden. Diese sollten aber auf das Notwendigste beschränkt bleiben. Dies gilt besonders für mehrtägige Reisen.

Die Nutzung von Handys ist in der Sekundarstufe II grundsätzlich erlaubt. Die Nutzung kann aber durch die Fahrtenleitung eingeschränkt bzw. ganz untersagt werden.

5. WhatsApp Einsatz

Durch Lehrkräfte werden weder in der Sekundarstufe I noch in der Sekundarstufe II sogenannte WhatsApp-Gruppen initiiert. **Lehrkräfte sind kein Teil einer WhatsApp-Gruppe.** Um eine zeitlich begrenzte Kommunikation sicherzustellen (z.B. Absprache von Treffpunkten und –Zeiten während Studienfahrt/Klassenfahrt), kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schüler findet über soziale Netzwerke / Chatprogramme nur insofern statt, als dass lediglich datenrechtlich nicht geschützte Informationen übermittelt werden, d.h. insbesondere keine personenbezogenen Daten.

6. Nutzung schuleigener Rechner/Tablets

Die Nutzung schuleigener Medien erfolgt nach Weisung der unterrichtenden Lehrkräfte. Die Benutzung hat stets einen schulischen Hintergrund. Dies gilt insbesondere für die Computer des Selbstlernzentrums in Freiarbeit.

7. Verstöße

Zu widerhandlungen gegen die Handyordnung führen zum Einzug des Handys. Das Handy ist durch die Eltern abzuholen. Einzige Ausnahme ist die Abholung bei Ferienbeginn. Im Einzelfall kann die Schulleitung abweichend entscheiden.

Verstöße gegen die Grundregeln der Kommunikation (z.B. Beleidigung/Hetze) zwischen Mitgliedern der Schulgemeinschaft werden grundsätzlich durch die Schule geahndet. Voraussetzung ist hierbei ein Schulbezug. Dieser ist immer dann gegeben, wenn Opfer und Täter Mitglieder einer Klassen- oder Kursgemeinschaft sind oder das Zusammenleben der Schulgemeinschaft beeinträchtigt werden kann.

Bei wiederholter widerrechtlicher Nutzung der schuleigenen Rechner/Tablets werden die Zugänge für den betreffenden Schülerinnen und Schüler gesperrt.